

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0035/2007
	Erstelldatum:	06.12.2007
	Aktenzeichen:	öffentlich Ref. 3 D/hn
Fortschreibung des Verkehrskonzepts für die Altstadt; Radverkehr in der Amberger Innenstadt		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Gräml		
Beratungsfolge	19.12.2007	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Beschilderung der Fußgängerzone in der Altstadt zwischen Obere Nabburger Straße und Malteserplatz wird im Rahmen eines im Frühjahr 2008 beginnenden einjährigen Versuchs um das Zusatzschild „Radfahrer (Symbol) frei – Schrittgeschwindigkeit“ ergänzt.

Sachstandsbericht:

In der Sitzung des Verkehrsausschusses vom 11.10.2001 wurde im Rahmen des Agenda 21-Arbeitskreises „Umwelt“ der Stadt Amberg das Thema „Querungsmöglichkeiten der Fußgängerzone für Radfahrer“ diskutiert. Der Vorschlag der Verwaltung (Vorlage 003/0016/2001), die Fußgängerzone für Radfahrer versuchsweise ein Jahr lang zu öffnen, wurde damals abgelehnt.

In einer weiteren Sitzung des Verkehrsausschusses am 11.02.2004 wurde das Baureferat beauftragt, das Planungskonzept für eine durchgehende Radwegeverbindung in Nord-Süd-Richtung unter Einbeziehung der Fußgängerzonen im Bereich Regierungsstraße, Georgenstraße, Oberes Apothekergässchen bzw. des Marktplatzes von der Lederergasse zum Salzstadelplatz entsprechend den Leitlinien der Ersten Fortschreibung des Radwegekonzepts vom 13.11.2002 im Detail zu erstellen (Vorlage 003/0004/2004).

In diesem Zusammenhang hat der ADFC zum Thema „Radverkehr in der Fußgängerzone“ einen weiteren Vorstoß unternommen und dazu im Juli 2007 eine Umfrage durchgeführt (Anlage).

Zu dem Verbot, in der Fußgängerzone Rad zu fahren, wurde auch angemerkt, dass mit dem zugelassenen Lieferverkehr für Fußgänger ein ähnliches Gefahrenpotenzial bestehe wie mit der Zulassung des Radverkehrs. Die Zahl der Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigungen für die Belieferung ausserhalb der festgesetzten Lieferzeiten ist tatsächlich relativ hoch.

Vom ADFC wird weiterhin geltend gemacht, dass es zwar mit Verkehrszeichen 240 StVO beschilderte gemeinsame Fuß- und Radwege gibt, die eine gemeinsame Nutzung einer Verkehrsfläche durch Fußgänger und Radfahrer ermöglichen, aber eine gemeinsame Nutzung der Fußgängerzone durch Fußgänger und Radfahrer ausgeschlossen wird, was nicht nachvollziehbar sei.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 240 StVO soll ein gemeinsamer Fuß- und Radweg eine Entmischung des Fahrzeugverkehrs und eine Mischung des Radverkehrs mit den Fußgängern auf einer gemeinsamen Verkehrsfläche bewirken. Im Hinblick auf die mit der Kennzeichnung verbundene Radwegebenutzungspflicht kann eine solche im Interesse des Radverkehrs notwendige Regelung nur dann in Betracht kommen, wenn es nach den örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger, insbesondere der älteren Verkehrsteilnehmer und der Kinder im Hinblick auf die Verkehrssicherheit vertretbar erscheint.

Die Zulassung von Radverkehr in Fußgängerbereichen soll nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 95) nur vorgesehen werden, wenn eine großflächige Anlage der Fußgängerbereiche größere Umwege für Radfahrer bedingt und das Gesamtsicherheitsrisiko bei Umfahren der Fußgängerzone (z. B. auf Hauptverkehrsstraßen) größer ist als es beim Durchfahren der Fußgängerzone wäre, wenn Anwohnern das Befahren ermöglicht werden soll oder wenn Radfahrer einen Fußgängerbereich im Zuge einer Hauptverbindung auf kurzem Stück durchqueren müssen.

Nach der vom ADFC im Juli 2007 durchgeführten Erhebung sei bei der überwiegenden Mehrheit der Befragten eine Akzeptanz der Öffnung der Fußgängerzone für Radfahrer zu erwarten (vgl. Anlage).

Vom ADFC wird vorgeschlagen, in einer einjährigen Versuchsphase an allen Fußgängerzonenbeschilderungen im Altstadtgebiet das Zusatzschild „Radfahrer (Symbol) frei – Schrittgeschwindigkeit“ anzubringen. Dadurch werde den Radfahrern klar verdeutlicht, dass sie gemäß der Straßenverkehrsordnung in Fußgängerzonen bei entsprechender Beschilderung nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren dürfen und jederzeit die gebotene Rücksicht auf Fußgänger nehmen müssen.

Die Verkehrsbehörde soll in Zusammenarbeit mit der Verkehrspolizei und dem Verkehrsüberwachungsdienst das Verkehrsgeschehen während der Versuchsphase, insbesondere eventuelle Unfälle mit Fahrradfahrern, überprüfen und auswerten.

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Anlage: Erhebung des ADFC-Kreisverbands Amberg-Sulzbach vom Oktober 2007

Verteiler:

Mitglieder Verkehrsausschuss
Referat 3, Amt 3.2
zum Akt Beschlussvorlagen
zum Reg. Akt